

Geschäfts - und Ausstellungsbedingungen M O T O R R A D 2 0 1 6

1. Platzbestellung

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein verbindliches und unwiderufliches Angebot. Die Berücksichtigung einer Anmeldung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen. Die Abgabe des Anmeldeformulars bedeutet noch nicht die Garantie auf Zuteilung eines Ausstellungsplatzes. Die Ausstellungsflächen werden in der Ausstellungshalle des Design Centers Linz zur Verfügung gestellt. Ab 3. Februar 2016 ist Aufbauzeit ab 08.00 Uhr bis Donnerstag, 4. Februar 2016. Die Veranstaltung dauert von 5. bis 7. Februar 2016. Abbau ist vom Sonntag, 7. Februar 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie Montag, 8. Februar von 8.00 – 14.00 Uhr.

Die vereinbarte Miete umfasst lediglich den Zeitraum von 3. 02 .2016 , 08:00 Uhr bis 8. 02. 2016, 14:00 Uhr. Bei nicht fristgerechtem Abbau ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Platzfläche auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchzuführen.

Die vom Aussteller angemietete Ausstellungsfläche darf vom Aussteller nur zur Präsentation seiner Produkte verwendet werden. Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich.

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der Mietdauer sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor Benützung befunden haben.

2. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarte Miete pro Quadratmeter Ausstellungsfläche ist der Nettopreis zuzüglich 20% MwSt. Die vereinbarte Standmiete ist sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten 10% Zinsen p.a. vereinbart. Überdies hält sich der Veranstalter das Recht vor, ab Verzug ohne weitere Verständigung über die Ausstellungsfläche anderwertig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zu bezahlen ist.

3. In dem vereinbarten Mietbetrag sind enthalten:

Die reinen Mietkosten, für die Flächen im Zeitraum der Veranstaltung inkl. allgemeiner Beleuchtung (ohne individuelles Standlicht), Klimatisierung/Heizung.

Die Rechtsgebühren des Veranstalters mit der Design-Center Linz Betriebs GesmbH.

Planung der Standflächen unter Berücksichtigung der Eigen- und Systemstände.

Versendung der Standflächenpläne und Anmeldeformulare für Standaufbau und Zusatzleistungen, Installation, Einrichtung, Telefon, Reinigung, usw.

Überwachung des Aufbaus und Abbaus der System- und Eigenstände.

Betreuung der Aussteller während der Ausstellungszeiten.

Personalkosten für Sanitätsdienst, Arzt, Brandwächter, Sicherheitsbeamter.

Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Besucher, behördliche Anmeldung der Veranstaltung, Pressearbeit, Bewerbung der Veranstaltung, Unterhaltung und Animationselemente, durchgeführt vom Veranstalter, bestimmt durch das vorhandene Budget. Nicht enthalten sind Standwände, alle individuellen Elemente für die Standmöblierung, Beleuchtung, Bodenbeläge, Telefonanschlüsse an den Ständen, Parkgebühren für Aussteller und Besucher, Garderobe für Besucher, gastronomische Versorgung.

4. Warenverkauf, Verkauf von Getränken und Speisen.

Dem Aussteller ist der Verkauf von Waren, im besonderen Rabattgeschäfte mit Endverbrauchern, untersagt. Ein Detailverkauf ist nur für den Bereich Souvenir und Fanartikel gestattet. Dieser Verkauf ist an eine schriftliche Zustimmung des Veranstalters gebunden. Bei Zuwiderhandeln haftet der Aussteller dem Veranstalter für die dadurch entstehenden Gebühren, Forderungen des Finanzamtes, Schadenersatzansprüchen, etc.

Die gastronomische Versorgung kann nur durch die vom Veranstalter Ausstellungsverein OÖ Motorradhändler ermächtigten gastronomische Unternehmen erfolgen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken an Besucher der Ausstellung ist nicht gestattet.

5. Haftung für Schäden

Der Aussteller übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände und nicht für die von Ausstellern, Ihren Beauftragten, Angestellten oder Besuchern abgestellten Fahrzeuge.

6. Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen sowie Vorführungen in Bild und Ton etc. auf den Mietflächen oder dem Messegelände dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung mit dem Veranstalter durchgeführt werden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe von Videoaufzeichnungen über einen Fernsehschirm. Alle Veranstaltungen wie auch die gesamte Ausstellungsabwicklung haben so zu erfolgen, dass keine Belästigung durch Staub, Lärm, Abgase verursacht wird oder sonst der Ablauf der Ausstellung behindert wird. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift kann der Veranstalter die Räumung der Ausstellungsfläche veranlassen.

7. Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung der Mietflächen und des Präsentationspersonals muss dem Niveau und dem Ansehen des Design-Centers Linz und dem Veranstalter entsprechen.

8. Stornobedingungen

Die Anmeldung ist rechtsverbindlich und ist eine Stornierung des Vertrages nur gegen Entrichtung des gesamten Entgeltes möglich. Der Vertragspartner haftet dem Veranstalter darüber hinaus für jedem ihm aus der Stornierung erwachsenen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, insbesondere auch für die Fälle der gänzlichen oder teilweisen Unmöglichkeit der Überlassung an andere Interessenten sowie des teilweisen oder gänzlichen Ausfalls des von einem anderen Interessenten versprochenen oder in Aussicht gestellten Entgeltes.

9. Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstandsvereinbarung

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.

10. Schriftform

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.